

Benennung der Gegenstände.

No.

20 Kurze Waaren, Quincaillerien &c.:

Waaren, ganz oder hellweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutt, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, edle mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutt, Schildpatt, unähnlichen Steinen und dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kränen &c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stifz- und Pendeluhrchen, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackierte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché); Regen- und Sonnenschirme, Tücher, Blumen, pudergetreute Schmuckfedern, Perückenmacharbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, u. 43, der zweiten Abteilung dieses Tarifs nicht mit inbegrieffenen Gegenstände; Ingleichen Waaren aus Gespinnia von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, (z. B. Tuch- oder Zeugmägen in Verbindung mit Leder,) Knöpfe zu Holzformen, Klingelschrauben und dergleichen mehr.....

21 Leder und daraus gefertigte Waaren:

a) Lohzare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahrsleder, Sohlsleder, Kälbleder, Samtleder, Stiefelschäfte, auch Zutzen; Ingleichen sämisch- und weißgates Leder, auch Pergament.....

Brüsseler- und Dänisches Handschuhsleder; auch Corduan, Marokkin, Gaffian und alles gefärbte und lackierte Leder.....

Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaafelle für inländische Gaffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen

c) Große Schuhmacher-, Sattler- und Töschnerwaaren, Blasbälge, auch Wagen, um an Leder- oder Polsterarbeiten.....

d) feine Lederwaaren von Corduan, Gaffian, Marokkin, Brüsseler- und Dänischen Leder, von sämisch- und weißgatem Leder, auch lackiertem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder hellweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feste Schuhe aller Art.....

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse
(mit der Eintheilung des Thalers in 24sc und 30st), Maasse und Gewichte.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maass oder Unzahl.	Gage beim Eingang.		Gage beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:	Gewicht, Maass oder Unzahl.	Gage beim Eingang.		Gage beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:
	gr.	kg.	gr.	kg.			gr.	kg.	gr.	kg.	
1 Ctr.	55	.	.	.	22 in Fässern und Fäilen. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Ctr.	93	32½	.	.	20 in Fässern und Fäilen. 12½ in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	6	.	.	.	18 in Fässern und Fäilen. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	10	12½	.	.	16½ in Fässern und Fäilen. 12½ in Körben. 6½ in Ballen.
1 Ctr.	8	.	.	.	18 in Fässern und Fäilen. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	13	38½	.	.	16½ in Fässern und Fäilen. 12½ in Körben. 6½ in Ballen.
1 Ctr.	10	.	.	.	18 in Fässern und Fäilen. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	16	58½	.	.	16½ in Fässern und Fäilen. 12½ in Körben. 6½ in Ballen.
1 Ctr.	22	.	.	.	22 in Fässern und Fäilen. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	37	30	.	.	20 in Fässern und Fäilen. 12½ in Körben. 6½ in Ballen.